

GEMEINDE AESCH
QUARTIERPLANUNG „STEINACKER“

ARBEITSGEMEINSCHAFT
-1/1 QP / 2/10-
-1/1 ZP / 1/18-
-1/1 QR / 2/10-
ARCHITEKTURBÜRO H.ZWIMPFER
LIESTAL / BASEL
ARCHITEKTURBÜRO ACANONICA
AESCH

QUARTIERPLAN 1 : 500

Die Einwohnergemeinde Aesch/BL erlässt, gestützt auf § 4 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967, für das Gebiet "Steinacker" Quartierplanvorschriften, bestehend aus:

- A. REGLEMENT
B. QUARTIERPLAN

A. REGLEMENT EXEMPLAR DER PLANUNGSSTELLE

1. Geltungsbereich

Die Quartierplanvorschriften gelten für das gesamte Areal innerhalb des Quartierplan-Perimeters.

2. Inhalt

Die Quartierplan-Vorschriften regeln:

- Bau- und Strassenlinien, Landabtretungen für öffentliche Strassen und Anlagen,
- Art und Mass der Nutzung der einzelnen Teile des Quartiers und der Bauten,
- Gestaltung der Freiflächen.

Ferner enthalten sie Bestimmungen über die Realisierung der Quartierplanung und legen fest, unter welchen Voraussetzungen sie vom Regierungsrat genehmigt werden können.

3. Bau- und Strassenlinien, Landabtretungen

- 3.1 Die im Quartierplan festgelegten Bau- und Strassenlinien sind verbindlich.
- 3.2 Sämtliche im Quartierplan enthaltenen öffentlichen Strassen, Wege und Plätze sind von Anfang an auf die ganze Ausdehnung auszuführen.
- 3.3 Die Gemeinde erstellt die Verkehrsflächen. Für die Beitragsleistungen der Grundeigentümer an die Bodenverkehrs- und Erhaltungskosten gilt das Baureglement der Gemeinde Aesch/BL § 15 + 16 sowie die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Aesch/BL und der Landeigentümerin betreffend Gebühren für Vorzeugsbeiträge.

4. Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten

- 4.1 Lage und Grösse der Bauten (Grundfläche, Geschosszahl) sowie Lage und Zahl der Parkplätze, gemäss Quartierplan, sind verbindlich. Vorhanden bleiben die Bestimmungen von Ziffer 7.3 und 7.4. Die Erstellung weiterer Bauten ist nicht zulässig.
- 4.2 Abweichungen geringfügiger Natur der Baukörper, bezüglich Grundfläche, Grösse, Lage, sind zulässig, sofern sie nicht auffallend sind. Sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates im Bewilligungsverfahren.
- 4.3 Die Normalgeschosse dürfen von OK Fussboden bis OK Decke 3.00 Meter nicht übersteigen.
- 4.4 In den Sockelgeschossen, wie sie der Quartierplan vorsieht, dürfen nur Keller- und Einstellräume, Treppenhäuser und Eingangshallen erstellt werden. Die Höhe OK Sockelgeschoss bis Decke ist im Quartierplan durch Höhenknoten, bezogen auf die Meereshöhe, festgelegt.
- 4.5 Die Mehrfamilienhäuser dürfen ausser dem Eingangsvordach keine Auskragungen aufweisen. Auf den Flachdächern der Mehrfamilienhäuser sind ausser der gemeinsamen Fernsehantenne nur Liftaufbauten, welche um das doppelte Mass ihrer Höhe von der Fassade zurück zu versetzen sind, zulässig.
- 4.6 Material und Farbe von Fassade, Fenster, Balkonen und Sonnenstoren aller Baukörper sind so aufeinander abzustimmen, dass ein ästhetisch ansprechender Gesamteindruck entsteht, welcher das Quartier als eine bauliche Einheit erscheinen lässt.
- 4.7 Für das Areal der Quartierplanung ist nur eine Gemeinschaftsantenne für Fernsehen und Radio zulässig.
- 4.8 Die Quartierplan-Vorschriften gelten auch für spätere Umbauten und Renovationen.
- 4.9 Dem Gemeinderat steht bezüglich Gestaltung der Bauten ein verbindliches Mitspracherecht zu.

5. Art und Mass der Nutzung

- 5.1 Für das Mass der Nutzung ist die Zuteilungstabelle der Nutzflächen massgebend.
- 5.2 Geringfügige Nutzungsverschiebungen zwischen den Grundstücken innerhalb des Quartierplan-Perimeters sind mit Zustimmung des Gemeinderates und der Baudirektion zulässig, sofern sie die Ueberbauung, gemäss Quartierplan, nicht beeinträchtigen.
- 5.3 Alle oberirdischen Baukörper sind als reine Wohnbauten im Sinne der Wohnzonen, gemäss § 16 des Baugesetzes, zu erstellen. Die unterirdischen Autoeinstellräume und die Freizeiträume dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.
- 5.4 Die Gesamtnutzung der Bauten darf 10'514 m² nicht überschreiten.
- 5.5 Zur Nutzfläche werden gezählt:
- Alle Geschossflächen inkl. Umfassungswänden, Innenwände, Treppenhäuser, Lift- und Leitungsschächte.

Nicht zur Nutzfläche werden gezählt:

- Unterirdische Garagen, Wohnbalkone, allgemein benützbare Mieträume, wie Waschküchen, Trocken- und Einstellräume, Kellergeschosse, Eingangshallen (mit Ausnahme der Treppen- und Liftanlagen). Pro Wohnung ein Abstellplatz von max. 5 m² Grundfläche, ohne natürliche Belichtung, Freizeitraum und Nebenräume dazu.

6. Gestaltung der Freiflächen

- 6.1 Für die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen ist durch die Grundeigentümer, nach den Richtlinien des Quartierplanes, ein Gestaltungsplan zu erstellen.
- 6.2 Die Freiflächen der Mehrfamilienhäuser dürfen nicht mit Hecken oder Mauern umgeben werden.
- 6.3 Die Ausführung der privaten Weg- und Platzanlagen hat grundsätzlich nach Quartierplan zu erfolgen. Für die Gestaltung der Wege und Plätze sowie für die Beleuchtung dieser Anlagen ist durch die Grundeigentümer ein einheitliches Projekt zu erstellen.
- 6.4 Privatwege mit Zufuhrfunktion (Kehricht-, Möbel- und Krankentransport, Feuerwehr) sind mit entsprechendem Unterbau zu versehen.
- 6.5 Spätere Veränderungen am privaten Wegnetz können nur mit Zustimmung von Gemeinderat und Baudirektion vorgenommen werden. Die Einheit der Wegbeläge und der Beleuchtung muss dabei erhalten bleiben.
- 6.6 Gleichzeitig mit der Ueberbauung sind die erforderlichen Kinderspielflächen inkl. den dazugehörigen Gerätschaften durch die Grundeigentümer zu erstellen.
- 6.7 Dem Gemeinderat steht bei der Gestaltung der Freiflächen ein verbindliches Mitspracherecht zu. Der Gestaltungsplan, gemäss Ziffer 6.1 und die Projekte für die Gestaltung der Wege und Plätze sowie der Beleuchtung, gemäss Ziffer 6.4, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates. Die Ausführung hat den genehmigten Plänen zu entsprechen.

7. Realisierung der Quartierplanung

- 7.1 Für die Realisierung der Quartierplanung hat die Grundeigentümerin auf der Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung (Quartierplan-Vertrag) eine Baulandumlegung durchzuführen.
- 7.2 Bei etappenweiser Realisierung der Quartierplan-Ueberbauung sind Nebenanlagen wie ober- und unterirdische Autoabstellplätze, private Wege und Plätze, Grünflächen und Kinderspielflächen, entsprechend der Grösse des jeweiligen Bauvolumens, mitzuerstellen.
- 7.3 Ist die gesamte Erstellung einer Nebenanlage aus finanziellen Gründen nicht zumutbar, so kann die Baudirektion auf Antrag des Gemeinderates eine teilweise Erstellung bewilligen.
- 7.4 Ist die teilweise Erstellung einer Nebenanlage aus technischen Gründen nicht möglich, so kann die Baudirektion auf Antrag des Gemeinderates provisorische Anlagen bewilligen.
- 7.5 Die spätere Parzellierung der neu zugeteilten Grundstücke ist gestattet, wenn die Verwirklichung und der Bestand der Quartierplanung dadurch nicht in Frage gestellt wird. Solche Mutationen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates und der Baudirektion.
- 7.6 Die Besitzer der Reiheneinfamilienhäuser auf der Parzelle Nr. 1054 sind verpflichtet, innerhalb des Quartierplan-Perimeters pro Haus ein unterirdischer Autoabstellplatz dauernd zu mieten oder käuflich zu erwerben.

8. Voraussetzung für die Genehmigung

- Die Genehmigung der Quartierplan-Vorschriften durch den Regierungsrat setzt voraus, dass
- 8.1 die Baulandumlegung, gemäss Ziffer 7.1 und gemäss § 72 des Baugesetzes, abgeschlossen ist und
- 8.2 der Quartierplan-Vertrag von allen beteiligten Grundeigentümern unterzeichnet und öffentlich verkündet ist.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplan-Vorschriften. Das Baubewilligungsverfahren, gemäss § 22 und §§ 25 ff der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz, bleibt vorbehalten.
- 9.2 Alle, im Widerspruch zu den Quartierplan-Vorschriften stehenden, früheren Zonenvorschriften sind aufgehoben.
- 9.3 Die Quartierplan-Vorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

B. QUARTIERPLAN

LEGENDE

- ● ● ● QUARTIERPLAN PERIMETER
- STRASSENLINIE
- PARZELLENGRENZE
- OFFENTL. GEHRECHT
- ① BAUBEGRIFFE
- ② ZULASSIGE NUTZFLÄCHE
- G VOLLGESCHOSS ERD -/ OBERGESCHOSS
- S SOCKELGESCHOSS
- VORDACH
- OP OBERIRDISCHE FLUCHTPARKPL.
- UP UNTERIRDISCHE FLUCHTPARKPL.
- BEGRENZUNG ÜBERDECKTER BAUKÖRPER
- GRÜNFLÄCHEN
- STÜTZMAUER

MUTATION GEMÄSS RRB

BESCHLUESSE

GEMEINDE

GEMEINDERAT

GEMEINDERVERSAMMLUNG

AUFLAGE-VERFAHREN

DER GEMEINDEPRÄSIDENT

DER GEMEINDESCHEINER

VERWALTER

DIE GRUNDEIGENTÜMERIN

PARZ. 1054

PARZ. 1051

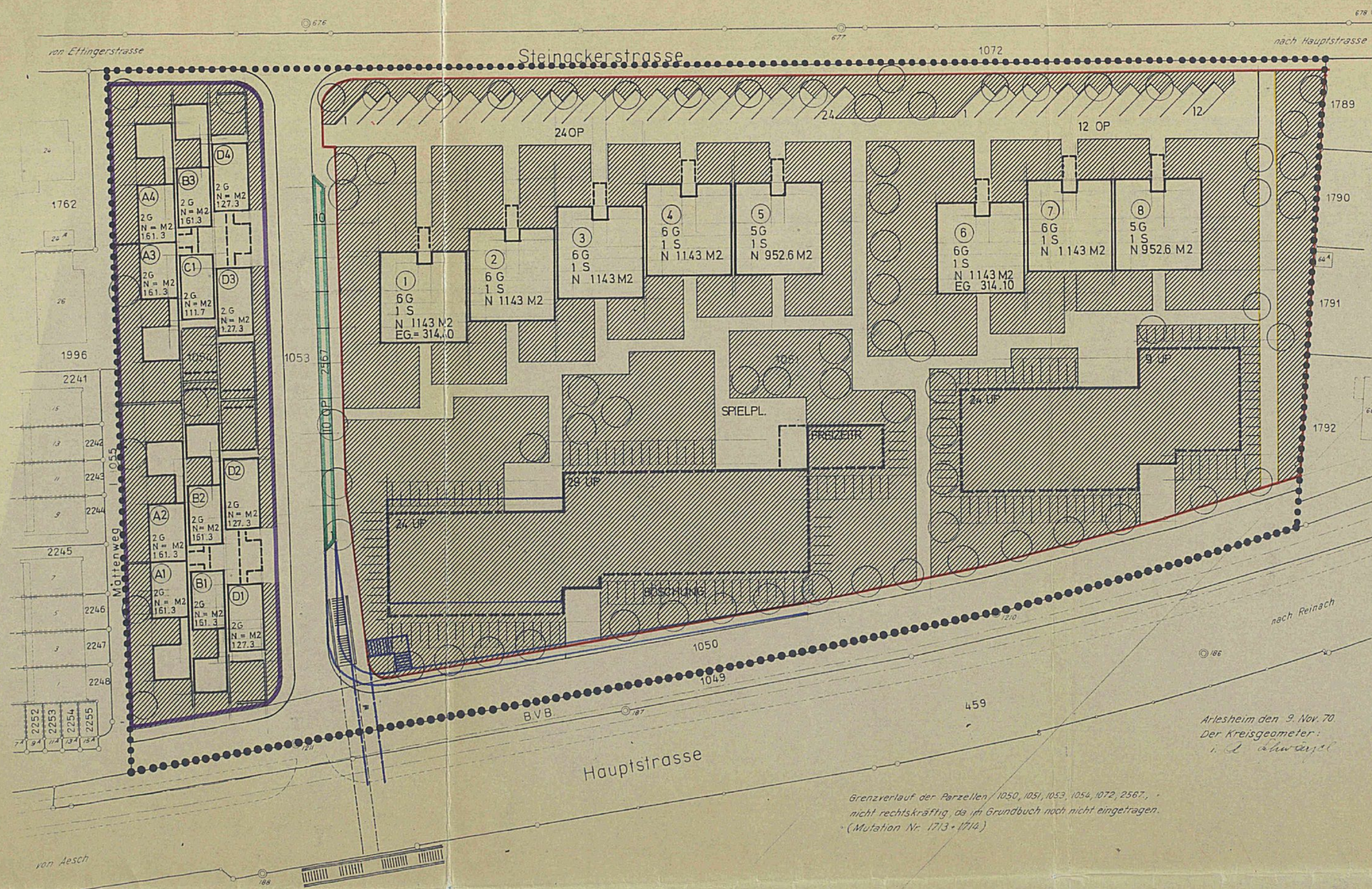
PARZ. 2567

KANTON

REG. BESCHL. NR. 1443 VOM 8. Juni 1971
DE ZUSÄTZL. AMTSTELLE
AMTBLATT NR. 24
VOM 17.6.71

Gemeinde Aesch

1:500



Aesch den 9. Nov. 70
Der Kreisgemeinderat

Grenzverlauf der Parzellen 1050, 1051, 1052, 1054, 1072, 2567, nicht rechtskräftig, da im Grundbuch noch nicht eingetragen. (Mutation Nr. 1713 + 1714.)

Gemeinde Aesch Kanton Baselland

Bau- und Strassenlinienplan

Grienweg/Neuhofweg

Situationsplan 1:500

Exemplar 1/ BSP/ 28/0
Amt für Orts- und Regionalplanung Inventar-Nr.: 1/ OP/ 2/1

In den nachfolgenden Beschlüssen und Genehmigungen sind einbezogen die zugehörigen und mit der Inventarnummer dieses Situationsplanes versehenen

Beschluss des Gemeinderates: 28.2.1984
Beschl. der Gde.-Kommission: 15.5.1984
Beschl. der Gde.-Versammlung: 22.5.1984
Beschl. des Einwohnergremiums: 22.5.1984
Referendumsfrist:
Urnenabstimmung:
Publik. d. Planaufst. im Amtsblatt Nr. 24 vom 14.6.1984
Planaufgabe: 15.6.-16.7.1984

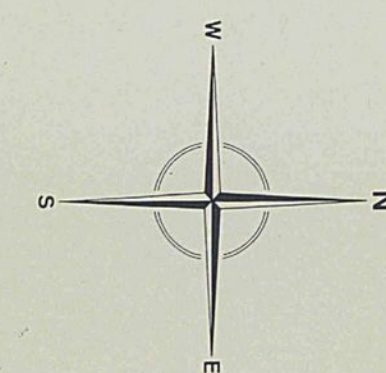
Namens des Gemeinderates
Der Präsident: *W. Meyer*
Der Gemeindefreiber: *W. Meyer*

Der Landschaftreiber: *W. Meyer*

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 123 vom 14. Jan. 1986
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 3 vom 23.1.1986

Bau- und Strassenlinien-Abstand		Trottoir m	Strassentyp	Bemerkungen
Baulinie m	Strassenlinie m			
15.00	7.00	1.50	Wohnstrasse	Grienweg
16.00	8.00	2.00	Wohnstrasse	
10.60	5.60	—	Fussweg z.T. mit beschränktem Fahrverkehr	Neuhofweg
8.60	4.60	—	Fuss- und Veloweg	
8.00	4.00	—		

Einzelheiten siehe Plan



- Vom Regierungsrat zu genehmigende Baulinie
- Vom Regierungsrat zu genehmigende prov. Baulinie gemäss Paragraph 92 BauG
- Vom Regierungsrat zu genehmigende Strassenlinien:
- Wohnstrasse, Trottoir
- Fussweg z.T. mit beschränktem Fahrverkehr
- Fuss- und Veloweg
- Velopark und Tramwarthalle
- Grünanlage
- Vom Regierungsrat bereits genehmigte Bau- und Strassenlinien
- Quartierplan Perimeter

GEMEINDE AESCH
QUARTIERPLANUNG „STEINACKER“

ARBEITSGEMEINSCHAFT: ARCHITEKTURBÜRO H. ZWIMMER
LIESTAL / BASEL
- 11 OP / 210 -
- 11 ZP / 118 -
- 11 QR / 210 -
ARCHITEKTURBÜRO A. CANONICA
AESCH

QUARTIERPLAN 1 : 500

Die Einwohnergemeinde Aesch/BL erlässt, gestützt auf § 4 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967, für das Gebiet „Steinacker“ Quartierplanvorschriften, bestehend aus:

- A. REGLEMENT
B. QUARTIERPLAN

A. REGLEMENT

EXEMPLAR DER PLANUNGSSTELLE

1. Geltungsbereich

Die Quartierplanvorschriften gelten für das gesamte Areal innerhalb des Quartierplan-Perimeters.

2. Inhalt

Die Quartierplan-Vorschriften regeln:

- Bau- und Strassenlinien, Landabstretungen für öffentliche Strassen und Anlagen,
- Art und Mass der Nutzung der einzelnen Teile des Quartiers und der Bauten,
- Gestaltung der Freiflächen.

Ferner enthalten sie Bestimmungen über die Realisierung der Quartierplanung und legen fest, unter welchen Voraussetzungen sie vom Regierungsrat genehmigt werden können.

3. Bau- und Strassenlinien, Landabstretungen

- 3.1 Die im Quartierplan festgelegten Bau- und Strassenlinien sind verbindlich.
- 3.2 Sämtliche im Quartierplan enthaltenen öffentlichen Strassen, Wege und Plätze sind von Anfang an auf die ganze Aushaubbreite auszuführen.
- 3.3 Die Gemeinde erstellt die Verkehrsflächen. Für die Beitragsleistungen der Grundeigentümer an die Bodenverkehrs- und Erstellungskosten gilt das Baureglement der Gemeinde Aesch/BL § 15 + 16 sowie die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Aesch/BL und der Landeigentümerin betreffend Gebühren für Vor- teilsbeiträge.

4. Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten

- 4.1 Lage und Grösse der Bauten (Grundfläche, Geschosszahl) sowie Lage und Zahl der Parkplätze, gemäss Quartierplan, sind verbindlich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 7.3 und 7.4. Die Erstellung weiterer Bauten ist nicht zulässig.
- 4.2 Abweichungen geringfügiger Natur der Baukörper, bezüglich Grundfläche, Grösse, Anzahl Geschosse, sind möglich, sofern sie nicht auffallend sind. Sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates im Bewilligungsverfahren.
- 4.3 Die Normalgeschosse dürfen von OK Fussboden bis OK Decke 3.00 Meter nicht übersteigen.
- 4.4 In den Sockelgeschossen, wie sie der Quartierplan vorsieht, dürfen nur Keller- und Einstellräume, Treppenhäuser und Eingangshallen erstellt werden. Die Höhe OK Sockelgeschoss bis Decke ist im Quartierplan durch Höhenkoten, bezogen auf die Meereshöhe, festgelegt.
- 4.5 Die Mehrfamilienhäuser dürfen ausser dem Eingangsvordach keine Auskragungen aufweisen. Auf den Flachdächern der Mehrfamilienhäuser sind ausser der gemeinsamen Fernsehantenne nur Liftaufbauten, welche um das doppelte Mass ihrer Höhe von der Fassade zurück zu versetzen sind, zulässig.
- 4.6 Material und Farbe von Fassade, Fenster, Balkonen und Sonnenstoren aller Baukörper sind so aufeinander abzustimmen, dass ein ästhetisch ansehnlicher Gesamteindruck entsteht, welcher das Quartier als eine bauliche Einheit erscheinen lässt.
- 4.7 Für das Areal der Quartierplanung ist nur eine Gemeinschaftsantenne für Fernsehen und Radio zulässig.
- 4.8 Die Quartierplan-Vorschriften gelten auch für spätere Umbauten und Renovationen.
- 4.9 Dem Gemeinderat steht bezüglich Gestaltung der Bauten ein verbindliches Mitspracherecht zu.

5. Art und Mass der Nutzung

- 5.1 Für das Mass der Nutzung ist die Zuteilungstabelle der Nutzflächen massgebend.
- 5.2 Geringfügige Nutzungsverlagerungen zwischen den Grundstücken innerhalb des Quartierplan-Perimeters sind mit Zustimmung des Gemeinderates und der Baudirektion zulässig, sofern sie die Ueberbauung, gemäss Quartierplan, nicht beeinträchtigen.
- 5.3 Alle oberirdischen Baukörper sind als reine Wohnbauten im Sinne der Wohnzonen, gemäss § 16 des Baugesetzes, zu erstellen. Die unterirdischen Autoeinstellräume und die Freizeiträume dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.
- 5.4 Die Gesamtnutzung der Bauten darf 10'514 m² nicht überschreiten.
- 5.5 Zur Nutzfläche werden gezählt:
- Alle Geschossflächen inkl. Umfassungswänden, Innenwänden, Treppenhäuser, Lift- und Leitungsschächte.

Nicht zur Nutzfläche werden gezählt:

- Unterirdische Garagen, Wohnbalkone, allgemein benutzbare Mieträume, wie Waschküche, Trocken- und Einstellräume, Kellergeschosse, Eingangshallen (mit Ausnahme der Treppen- und Liftanlagen), Pro Wohnung ein Abstellplatz von max. 5 m² Grundfläche, ohne natürliche Belichtung, Freizeitraum und Nebenräume hieszu.

6. Gestaltung der Freiflächen

- 6.1 Für die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen ist durch die Grundeigentümer, nach den Richtlinien des Quartierplanes, ein Gestaltungsplan zu erstellen.
- 6.2 Die Freiflächen der Mehrfamilienhäuser dürfen nicht mit Hecken oder Mauern umgeben werden.
- 6.3 Die Ausführung der privaten Weg- und Platzanlagen hat grundsätzlich nach Quartierplan zu erfolgen. Für die Gestaltung der Wege und Plätze sowie für die Beleuchtung dieser Anlagen ist durch die Grundeigentümer ein einheitliches Projekt zu erstellen.
- 6.4 Privatwege mit Zubringerfunktion (Kehricht-, Möbel- und Krankentransport, Feuerwehr) sind mit entsprechendem Unterbau zu versehen.
- 6.5 Spätere Veränderungen am privaten Wegnetz können nur mit Zustimmung von Gemeinderat und Baudirektion vorgenommen werden. Die Einheit der Wegbeläge und der Beleuchtung muss dabei erhalten bleiben.
- 6.6 Gleichzeitig mit der Ueberbauung sind die erforderlichen Kinderspielflächen inkl. den dazugehörigen Gerätschaften durch die Grundeigentümer zu erstellen.
- 6.7 Dem Gemeinderat steht bei der Gestaltung der Freiflächen ein verbindliches Mitspracherecht zu. Der Gestaltungsplan, gemäss Ziffer 6.1 und die Projekte für die Gestaltung der Wege und Plätze sowie der Beleuchtung, gemäss Ziffer 6.4, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates. Die Ausführung hat den genehmigten Plänen zu entsprechen.

7. Realisierung der Quartierplanung

- 7.1 Für die Realisierung der Quartierplanung hat die Grundeigentümerin auf der Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung (Quartierplan-Vortrag) eine Baulandumlegung durchzuführen.
- 7.2 Bei stufenweiser Realisierung der Quartierplan-Ueberbauung sind Nebenanlagen wie ober- und unterirdische Autoabstellplätze, private Wege und Plätze, Grünflächen und Kinderspielflächen, entsprechend der Grösse des jeweiligen Bauvolumens, mitzuverstellen.
- 7.3 Ist die gesamte Erstellung einer Nebenanlage aus finanziellen Gründen nicht zumutbar, so kann die Baudirektion auf Antrag des Gemeinderates eine teilweise Erstellung bewilligen.
- 7.4 Ist die teilweise Erstellung einer Nebenanlage aus technischen Gründen nicht möglich, so kann die Baudirektion auf Antrag des Gemeinderates provisorische Anlagen bewilligen.
- 7.5 Die spätere Parzellierung der neu zugeteilten Grundstücke ist gestattet, wenn die Verwirklichung und der Bestand der Quartierplanung dadurch nicht in Frage gestellt wird. Solche Mutationen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates und der Baudirektion.
- 7.6 Die Besitzer der Reiheneinfamilienhäuser auf der Parzelle Nr. 1054 sind verpflichtet, innerhalb des Quartierplan-Perimeters pro Haus ein unterirdischer Autoabstellplatz dauernd zu mieten oder käuflich zu erwerben.

8. Voraussetzung für die Genehmigung

Die Genehmigung der Quartierplan-Vorschriften durch den Regierungsrat setzt voraus, dass

- 8.1 die Baulandumlegung, gemäss Ziffer 7.1 und gemäss § 72 des Baugesetzes, abgeschlossen ist und
- 8.2 der Quartierplan-Vertrag von allen beteiligten Grundeigentümern unterzeichnet und öffentlich verkündet ist.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplan-Vorschriften. Das Baubewilligungsverfahren, gemäss § 22 und §§ 25 ff der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz, bleibt vorbehalten.
- 9.2 Alle, im Widerspruch zu den Quartierplan-Vorschriften stehenden, früheren Zonenvorschriften sind aufgehoben.
- 9.3 Die Quartierplan-Vorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

ZUTEILUNGSTABELLE DER NUTZFLÄCHEN

	Pensions-, Mittel- und Waisenkassee der J.R. Geigy AG Basel	Pensions-, Mittel- und Waisenkassee der J.R. Geigy AG Basel	Pensions-, Mittel- und Waisenkassee der J.R. Geigy AG Basel	TOTAL
Sämtliche Masse: m ²	1051	1054	2567	

1 THEORETISCHER NUTZUNGSANSPRUCH

Netto Landfläche	14'115	2'722	122	16'959
Strassenzuschlag Abtretung (Mutation 1714)	174	28	---	202
Total Landfläche	15'790	3'206	122	19'118
Anteil Nutzung zu 55 %	8'684,0	1'763,0	67,0	10'514

2 NUTZUNGSMUTATION LT. QUARTIERPLAN

Theoretischer Nutzungsanspruch	8'684	1'763	67	
Parz.Nr.2567 an Nr.1051	+ 67	- 13	- 67	
Parz.Nr.1054 an Nr.1051	+ 13	- 13	- 67	
Effektiver Nutzungsanspruch	8'764	1'750	---	

3 ZUTEILUNG DER NUTZFLÄCHEN

A 1		161,3		161,3
A 2		161,3		161,3
A 3		161,3		161,3
A 4		161,3		161,3
B 1		161,3		161,3
B 2		161,3		161,3
B 3		161,3		161,3
C 1		111,7		111,7
D 1		127,3		127,3
D 2		127,3		127,3
D 3		127,3		127,3
D 4		127,3		127,3
1	1'143,0			1'143,0
2	1'143,0			1'143,0
3	1'143,2			1'143,2
4	1'143,2			1'143,2
5	952,6			952,6
6	1'143,2			1'143,2
7	1'143,2			1'143,2
8	952,6			952,6
Nutzflächen total	8'764	1'750	---	10'514

B. QUARTIERPLAN

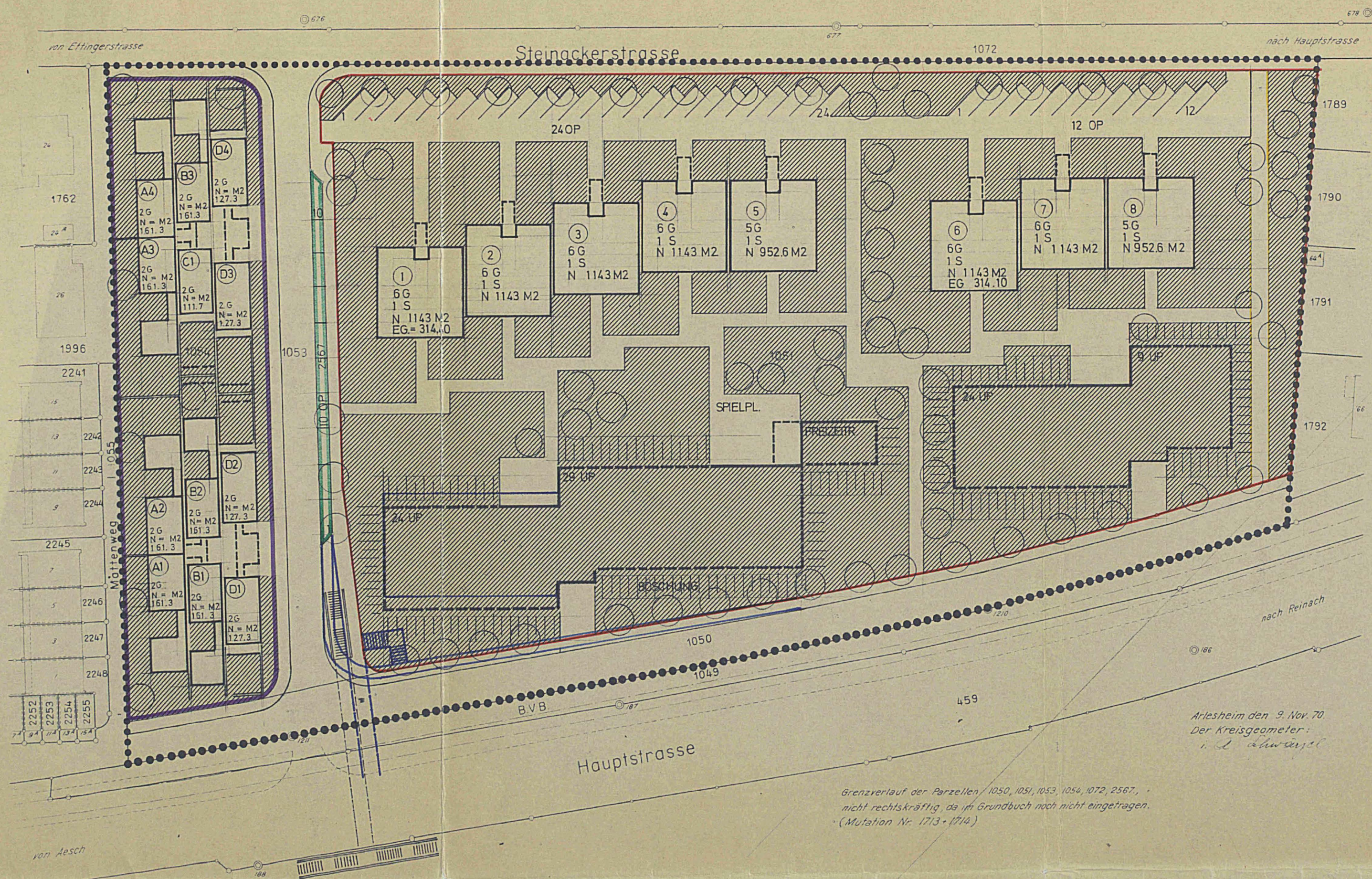
LEGENDE

- QUARTIERPLAN PERIMETER
- STRASSENLINIE
- PARZELLENRENZE
- OFFENTL. GEHRECHT
- ① ② BAUBJEBTE
- N ZULASSIGE NUTZFLÄCHE
- G VOLLGESCHOSS ERD -/ OBERGESCHOSS
- S SOCKELGESCHOSS
- VORDACH
- OP OBERIRDISCHE FLUCHTPARKPL.
- UP UNTERIRDISCHE FLUCHTPARKPL.
- BEGRENZUNG ÜBERDECKTER BAUKÖRPER
- /// GRÜNLÄCHEN
- STÜTZMAUER

MUTATION GEMÄSS RRB

Gemeinde Aesch

1:500



BESCHLUESSE

GEMEINDE

GEMEINDERAT

GEMEINDEVERSAMMLUNG

AUFLAGE-VERFAHREN

DER GEMEINDERÄSIDENT

DER GEMEINDESCHREIBER

DIE GRUNDEIGENTÜMERIN

PARZ. 1054

PARZ. 1051

PARZ. 2567

KANTON

REC. RAIS BESCHLUSS NR. 1943 VOM 8. Juni 1971

DE ZUSÄTZL. AMTSTELLE

AMTSLAT. NR. 214

VOM 17.6.71

VERWALTER